



Reglement für die Grabgestaltung

vom 31. Mai 2022

Reglement für die Grabgestaltung

vom 31. Mai 2022

Der Gemeinderat Rheinau

gestützt auf Art. 1 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 31. August 2021
erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck

Grabmale sollen die Erinnerung an einen Verstorbenen wachhalten und dürfen persönlich gestaltet sein. Grabmale müssen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen und sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Art. 2 Bewilligung

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist vorgängig die Bewilligung des Ressortleiters/der Ressortleiterin und des Bestattungsamtes erforderlich. Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materiales und der Bearbeitung desselben beizufügen. Das Gesuch ist auf dem beim Bestattungsamt zu beziehenden Formular einzureichen.

² Sonderbewilligungen können erteilt werden, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.

³ Eine Ablehnung eines Gesuches durch den Ressortleiter/die Ressortleiterin und das Bestattungsamt erfolgt schriftlich mit Begründung und Rechtsmittel. Es kann schriftlich, binnen 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

⁴ Abänderungen bereits gesetzter Grabmale sind bewilligungspflichtig, sofern sie mehr als nur die Ergänzung von Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr einer weiteren Person beinhalten.

Art. 3 Grabmalgrösse

Als Höchstmasse für Grabmäler (Sockel inbegriffen) gelten:

A Reihengrab (Erdbestattung - 80/180)	Höhe cm	Breite cm	Länge cm	Dicke cm
Grundform	110	55		20
Stelenform	120	40		25
Kreuze/freie Formen	innerhalb Massen Grundform			

Naturstein/Findling	90	45		35
Liegeplatten		55	55	10
B Kindergrab (Urne oder Sarg) (65/100)	Höhe cm	Breite cm	Länge cm	Dicke cm
Grundform	65	40		20
Stelenform	75	25		25
Kreuze/freie Formen	innerhalb Massen Grundform			
Naturstein/Findling	50	35		30
Liegeplatten		40	40	10

C Urnengrab (80/120)	Höhe cm	Breite cm	Länge cm	Dicke cm
Grundform	90	50		20
Stelenform	100	30		25
Kreuze/freie Formen	innerhalb Massen Grundform			
Naturstein/Findling	75	40		30
Liegeplatten		50	50	10

- ¹ Die Höhe der Grabmale wird ab Stellriemen der Grabeinfassung gemessen.
- ² Bei Liegeplatten darf die Oberkante am Kopfende den Stellriemen der Grabeinfassung max. 10 cm überragen.
- ³ Bei Grabmalen (Grundform) mit Rundbogen oder Spitzform kann die Höhe bis max. 5 cm über die max. Höhe überschritten werden.
- ⁴ In der Regel sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen diese den Stellriemen der Grabeinfassung jedoch nur max. 5 cm überragen.
- ⁵ Auf einem Grab kann nur ein Grabmal errichtet werden.
- ⁶ Eine zusätzliche Schriftplatte (Breite analog Liegeplatte, Länge max.30 cm) kann bewilligt werden, wenn aus ästhetischen Gründen oder einer späteren Beisetzung einer Urne zusätzlicher Schriftraum benötigt wird.

Art. 4 Art des Materials und Form

Als Material für Grabmäler sind Natursteinarten in diskreter Tönung wie Sandstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore oder Gneise, sowie Glas, Holz, Bronze, Eisen oder Schmiedeeisen in schlichter Form zugelassen.

Art. 5 Inschrift und Schmuck auf Grabmalen

¹ Der Schrifttext, sowie der Schmuck soll würdig sein.

² Schrift und Schmuckformen sollen sich in schlichter Art in Grösse, Gestaltung und Farbe dem Grabmal harmonisch einfügen und nur ausnahmsweise aus einem anderen Material bestehen. Sie dürfen das Grabmal um max. 5 cm der max. Grabmalhöhe-/breite überragen.

³ Porzellan-Fotos bis max. 6 x 8 cm (inkl. Rahmen) sind zugelassen.

⁴ Für die Ausmalung graviertes Schriften sind unauffällige Farbtöne zu verwenden.

⁵ Aufgesetzte Schriften oder Kreuze in Bronze oder Schmiedeeisen sind zugelassen.

⁶ Der Ersteller kann seinen Namen in unauffälliger Art seitlich des Grabmales anbringen.

Art. 6 Setzen der Grabmale

¹ Das Setzen der Grabmale darf frühestens neun Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichten Boden ist das Setzen der Grabmale nicht gestattet.

² Das Setzen der Grabmale muss dem Bestattungsamt Rheinau gemeldet werden.

³ Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende, wackelnde Grabmäler aus Sicherheitsgründen richten oder neu aufsetzen zu lassen. Falls dies nach schriftlicher Aufforderung nicht veranlasst wird, gibt das Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen die Wiederherstellung in Auftrag.

Art. 7 Grabgestaltung

Die Gräber sollen so gestaltet werden, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Art. 8 Bepflanzung

¹ Es dürfen keine invasiven Neophyten oder Wirtspflanzen von stark schädigenden Pflanzenkrankheiten (wie z.B. Gitterrost) gepflanzt werden (Merkblatt vom Amt für Landschaft und Natur, Kanton Zürich, oder aktuelle veröffentlichte Liste von gefährdenden Pflanzen). Bei Fragen geben die Gemeindewerke oder der Friedhofgärtner Auskunft.

² Das Pflanzen von grossen Sträuchern oder Hochstämmen ist nicht gestattet. Die Bepflanzung soll sich nicht über die Grabumfassung oder in Nachbargräber ausdehnen und das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen.

Art. 9 Grabschmuck

¹ Grabschmuck, sowie Weihwassergefässe oder Grablaternen in kleinem Ausmass, sollen möglichst schlicht und einfach gehalten werden.

² Besonderer Grabschmuck, anlässlich der Bestattung, wird bis max. 2 Monate nach der Bestattung toleriert.

Art. 10 Grabunterhalt

¹ Die Angehörigen sind verantwortlich für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes. Sie können diese Aufgabe an Dritte, wie z.B. den Friedhofgärtner, übertragen.

² Die Grabreihen werden durch den Friedhofgärtner mit Stellriemen eingefasst. Private Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

³ Bei übermässig starkem Schädlingsbefall, wie z.B. Buchsbaumzünsler, ist der Friedhofgärtner ermächtigt, grossräumig Pflanzenschutzmassnahmen zu ergreifen oder stark befallene Pflanzen zu entfernen.

⁴ Der Friedhofgärtner ist weisungsberechtigt.

Art. 11 Gemeinschaftsgrab

¹ Mit dem Wunsch einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab begibt man sich in die Anonymität, gemeinsam mit anderen in der Erde zu ruhen, ohne Anspruch auf einen eigenen Grabplatz.

² Gemeinschaftsgräber für Erwachsene:

Die Grabfelder sollen aus Pietätgründen nicht betreten werden.

Kerzen, Blumen gehören nicht in die Grabfelder oder auf die Schrifttafeln, sondern auf die dafür vorgesehenen Platten (beim Gemeinschaftsgrab entlang der Kirchenmauer) respektive den vorgesehenen Platz bei der grossen Blumenschale (Gemeinschaftsgrab im Eingangsbereich).

³ Gemeinschaftsgrab für Kinder:

In Anbetracht der besonderen Situation wird nach Möglichkeit in der ersten Zeit nach der Bestattung auf die individuellen Bedürfnisse der Trauernden besonders Rücksicht genommen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf dauernden Grabschmuck.

Art. 12 Ordnung

¹ Abfälle sind getrennt in die speziell dafür aufgestellten Container für kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle zu entsorgen.

² Grabvasen, Giesskannen, Düngerflaschen etc. sollen nicht beim Grab gelagert werden und können beim dafür vorgesehen Gestell beim Eingang untergebracht werden.

³ Für Schnittblumen sollen wegen Verletzungsgefahr keine Glasbehälter oder Blechdosen verwendet werden.

⁴ Der Friedhofgärtner und die Angestellten der Gemeindewerke sind ermächtigt, nicht zugelassene Gegenstände oder stark verwelkte Kränze und Blumen zu entsorgen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für die Grabgestaltung vom 21. Januar 2014 sowie alle mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.